

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 2 U 162/11 B

L 17 U 55/09 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 18 U 241/05 (SG Köln)

1. ,

Kläger,

2. ,

3. ,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 3.:

g e g e n

Berufsgenossenschaft für Transport und Verkehrswirtschaft,
Ottenser Hauptstraße 54, 22765 Hamburg,

Beklagte und Beschwerdegegnerin,

beigeladen:

..... ,

Prozessbevollmächtigte:



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Der 2. Senat des Bundessozialgerichts hat am 23. November 2011 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Meyer sowie die Richter Prof. Dr. Spellbrink und Heinz beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerinnen zu 2. und 3. gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 6. April 2011 wird als unzulässig verworfen.

Die Klägerinnen zu 2. und 3. tragen die Kosten des Verfahrens.

Gründe:

- 1 Die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in der angefochtenen Entscheidung des LSG ist als unzulässig zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 1, 169 SGG). Die Klägerinnen zu 2. und 3. haben zur Begründung ihrer Beschwerde entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG einen Zulassungsgrund iS des § 160 Abs 2 SGG (grundsätzliche Bedeutung, Abweichung oder Verfahrensmangel) weder hinreichend dargelegt noch bezeichnet. Da der Beschluss über eine erfolglose Nichtzulassungsbeschwerde nur kurz begründet werden soll und von einer Begründung abgesehen werden kann, wenn sie - wie hier - nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen (§ 160a Abs 4 Satz 2 SGG), beschränkt sich der Senat auf folgende Hinweise (*zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit einer solchen Verfahrensweise vgl BVerfG vom 8.12.2010 - 1 BvR 1382/10 - FamRZ 2011 S 540 ff*):
- 2 Soweit die Klägerinnen zu 2. und 3. der Rechtssache eine grundsätzliche Bedeutung beimessen (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG), wird die Klärungsbedürftigkeit der aufgeworfenen Frage nicht aufgezeigt. Sie haben nicht dargelegt, weshalb sich die aufgeworfene Frage nicht anhand der umfangreichen Rechtsprechung des BSG zur Abgrenzung einer Beschäftigung von einer selbständigen Tätigkeit (*vgl nur BSG vom 27.10.2009 - B 2 U 26/08 R - und vom 11.3.2009 - B 12 KR 21/07 R*) nicht beantworten lassen soll. Im Übrigen fehlt es auch an Ausführungen zur allgemeinen Bedeutung und zur Klärungsfähigkeit (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 11 RdNr 19 und Nr 9 RdNr 4, jeweils mwN*).
- 3 Die Klägerinnen zu 2. und 3. stützen sich ferner auf den Zulassungsgrund der Divergenz nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG. Dieser setzt voraus, dass das angefochtene Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes (GmSOGB) oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht. Eine solche Abweichung ist nur dann hinreichend bezeichnet, wenn aufgezeigt wird, mit welcher genau bestimm-



ten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage zum Bundesrecht die angegriffene Entscheidung des LSG von welcher ebenfalls genau bezeichneten entscheidungserheblichen rechtlichen Aussage des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht (*BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Es genügt nicht darauf hinzuweisen, dass das LSG seiner Entscheidung nicht die höchstrichterliche Rechtsprechung zugrunde gelegt hätte. Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Divergenz (*BSG SozR 4-1500 § 160 Nr 6 RdNr 5 mwN*). Sie liegt daher nicht schon dann vor, wenn das angefochtene Urteil nicht den Kriterien entsprechen sollte, die das BSG, der GmSOGb oder das BVerfG entwickelt hat, sondern erst dann, wenn das LSG diesen Kriterien auch widersprochen, also andere rechtliche Maßstäbe bei seiner Entscheidung herangezogen hat (*vgl BSG SozR 4-1500 § 160a Nr 4 RdNr 6 mwN*). Inwieweit das LSG die von den Klägern bezeichneten Urteile des BSG nicht nur nicht beachtet oder unzutreffend angewandt, sondern die höchstrichterliche Rechtsprechung in Frage gestellt hätte, geht aus der Beschwerdebegründung nicht hervor.

- 4 Die Klägerinnen zu 2. und 3. haben auch den geltend gemachten Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG), den Erlass eines Prozessurteils anstelle einer Sachentscheidung, nicht hinreichend bezeichnet. Sie rügen, dass nach §§ 110 und 115 VVG ein "Direktanspruch" des Beigeladenen gegen die Klägerin zu 3. und damit eine vergleichbare Situation gegeben sei, wie sie dem Urteil des Senats vom 1.7.1997 (2 RU 26/96 - BSGE 80, 279 = SozR 3-2200 § 639 Nr 1) zugrunde liege. Nach dieser Entscheidung kann ein Kfz-Haftpflichtversicherer dann die Feststellungen nach § 638 Abs 1 RVO beantragen, wenn er von dem durch einen Unfall Verletzten direkt in Anspruch genommen wird. Unabhängig davon, dass es an hinreichenden Ausführungen zur unmittelbaren oder analogen Anwendung des § 109 SGB VII fehlt, ist die Klägerin zu 3. nach dem Beschwerdevorbringen aber nicht vom Beigeladenen in Anspruch genommen worden.
- 5 Die Kostenentscheidung beruht auf § 197a Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.

